

**Verordnung
zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
(V-HFKG)**

vom

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
vom 30. September 2011¹ (HFKG),
verordnet:

1. Kapitel: Zuständigkeiten

Art. 1 Zuständiges Mitglied des Bundesrates
(Art. 11 Abs. 1 Bst. a, 12 Abs. 1 Bst. a, 14 Abs. 2 HFKG)

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vertritt den Bund in der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

² Die Stellvertretung dieses Mitglieds des Bundesrates bestimmt sich nach der allgemeinen Stellvertreterregelung des Bundesrates.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des WBF informiert den Bundesrat vor den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz als Plenarversammlung (Plenarversammlung), wenn Geschäfte von grosser finanzpolitischer Tragweite vorliegen.

Art. 2 Zuständiges Bundesamt
(Art. 14 Abs. 4 HFKG)

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt die Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

¹ SR 414.20

2. Kapitel: Beitragsberechtigung

Art. 3 Einreichung des Gesuchs (Art. 46 HFKG)

Die Träger von Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs reichen Gesuche um Anerkennung der Beitragsberechtigung beim WBF ein.

Art. 4 Inhalt des Gesuchs (Art. 45 HFKG)

¹ Das Gesuch muss Auskunft geben über:

- a. die institutionelle Akkreditierung;
- b. die Organisation und Finanzierung;
- c. die Tätigkeiten der Hochschule oder anderen Institution des Hochschulbereichs in der Lehre und Forschung und ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag; und
- d. das öffentliche Bedürfnis, dem die angebotenen Studiengänge entsprechen, sowie die Verankerung der Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik.

² Gesuche um Anerkennung von Hochschulen müssen zusätzlich den Mehrwert aufzeigen, den die Institution gegenüber den bestehenden Einrichtungen darstellt.

³ Gesuche um Anerkennung anderer Institutionen des Hochschulbereichs müssen zusätzlich aufzeigen:

- a. den Grund, weshalb eine Eingliederung in eine bestehende Hochschule nicht zweckmässig ist;
- b. das hochschulpolitische Interesse an der Aufgabe der Institution; und
- c. die Einfügung der Institution in die von der Schweizerischen Hochschulkonferenz als Hochschulrat (Hochschulrat) beschlossene gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination.

Art. 5 Überprüfung der Voraussetzungen

¹ Das SBFI prüft alle 4 Jahre, ob die beitragsberechtigten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs die Voraussetzungen nach Artikel 45 HFKG weiterhin erfüllen.

² Die beitragsberechtigten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind verpflichtet, bei der Überprüfung mitzuwirken.

Art. 6 Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen

¹ Wesentliche Änderungen bei einer Hochschule oder anderen Institution des Hochschulbereichs, die einen Einfluss auf die Beitragsberechtigung haben, sind dem WBF unverzüglich mitzuteilen.

² Werden die Voraussetzung nach Artikel 45 Absatz 1 oder Absatz 2 HFKG nicht mehr erfüllt, so beantragt das WBF dem Bundesrat, die Beitragsberechtigung abzuerkennen.

3. Kapitel: Grundbeiträge

1. Abschnitt: Verteilung der Beiträge für die Hochschulen

Art. 7 Aufteilung der jährlichen Gesamtbeträge
(Art. 51 HFKG)

¹ Von den jährlichen Gesamtbeträgen für die kantonalen Universitäten und für die Fachhochschulen werden vorweg die festen Beiträge an Hochschulinstitutionen nach Artikel 53 HFKG und die Kohäsionsbeiträge nach Artikel 74 HFKG abgezogen.

Variante 1:

² Der Rest des Gesamtbetrags für die Universitäten wird wie folgt aufgeteilt:

- a. 70 Prozent für die im Bereich der Lehre erbrachten Leistungen;
- b. 30 Prozent für die im Bereich der Forschung erbrachten Leistungen.

³ Der Rest des Gesamtbetrags für die Fachhochschulen wird wie folgt aufgeteilt:

- a. 85 Prozent für die im Bereich der Lehre erbrachten Leistungen;
- b. 15 Prozent für die im Bereich der Forschung erbrachten Leistungen.

Variante 2:

² Der Rest des Gesamtbetrags für die Universitäten wird wie folgt aufgeteilt:

- a. 80 Prozent für die im Bereich der Lehre erbrachten Leistungen;
- b. 20 Prozent für die im Bereich der Forschung erbrachten Leistungen.

³ Der Rest des Gesamtbetrags für die Fachhochschulen wird wie folgt aufgeteilt:

- a. 90 Prozent für die im Bereich der Lehre erbrachten Leistungen;
- b. 10 Prozent für die im Bereich der Forschung erbrachten Leistungen.

Art. 8 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Universitäten

¹ Massgeblich für die Aufteilung des Anteils Lehre bei den Universitäten sind:

- a. die Zahl der Studierenden in der von der Plenarversammlung festgelegten maximalen Studiendauer und mit der von der Plenarversammlung festgelegten Gewichtung der einzelnen Fachbereiche; und
- b. die Zahl der Master- und Dokoratsabschlüsse.

Bei Variante 1:

² Die für die Lehre bestimmten 70 Prozent nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a werden wie folgt auf die Universitäten aufgeteilt:

- a. 50 Prozent proportional zur Zahl ihrer Studierenden;
- b. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer ausländischen Studierenden ;
- c. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer Master- und Doktoratsabschlüsse.

Bei Variante 2:

² Die für die Lehre bestimmten 80 Prozent nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a werden wie folgt auf die Universitäten aufgeteilt:

- a. 60 Prozent proportional zur Zahl ihrer Studierenden;
- b. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer ausländischen Studierenden;
- c. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer Master- und Doktoratsabschlüsse.

³ Studierende, die über die Hälfte der Kosten der Lehre gemäss den entsprechenden Referenzkosten über ihre Studiengebühren selber decken, können in dem Umfang, in dem sie die Referenzkosten nicht mit ihren Studiengebühren decken, berücksichtigt werden.

Art. 9 Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen

¹ Massgeblich für die Aufteilung des Anteils Lehre bei den Fachhochschulen sind:

- a. die Zahl der Studierenden in der von der Plenarversammlung festgelegten maximalen Studiendauer und mit der von der Plenarversammlung festgelegten Gewichtung der einzelnen Fachbereiche; und
- b. die Zahl der Bachelorabschlüsse. Für den Bereich „Musik“ proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse.

Bei Variante 1:

² Die für die Lehre bestimmten 85 Prozent nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a werden wie folgt auf die Fachhochschulen aufgeteilt:

- a. 70 Prozent proportional zur Zahl ihrer Studierenden;
- b. 5 Prozent proportional zur Zahl ihrer ausländischen Studierenden ;
- c. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer Bachelorabschlüsse. Für den Bereich „Musik“ proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse.

Bei Variante 2:

² Die für die Lehre bestimmten 90 Prozent nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a werden wie folgt auf die Fachhochschulen aufgeteilt:

- a. 75 Prozent proportional zur Zahl ihrer Studierenden
- b. 5 Prozent proportional zur Zahl ihrer ausländischen Studierenden ;
- c. 10 Prozent proportional zur Zahl ihrer Bachelorabschlüsse. Für den Bereich „Musik“ proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse.

³ Im Übrigen gilt Artikel 8 Absätze 3.

Art. 10 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten

¹ Massgeblich für die Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten sind die Mittel, welche die Universitäten vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF), aus EU-Projekten, von der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) und aus weiteren öffentlichen oder privaten Drittmitteln erhalten.

Bei Variante 1

² Die für die Forschung bestimmten 30 Prozent nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b werden wie folgt auf die Universitäten aufgeteilt:

- a. 22 Prozent proportional zu den Mitteln aus Projekten des SNF und aus EU-Projekten;
- b. 8 Prozent proportional zu den Mitteln aus Projekten der KTI und aus weiteren privaten und öffentlichen Drittmitteln.

³ Die 22 Prozent, die den Universitäten aufgrund der Akquisition von Mitteln des SNF sowie aus EU-Projekten gewährt werden, werden wie folgt aufgeteilt:

- a. 11 Prozent nach den Forschungsmitteln: die Summe aller Projektmittel einer Universität wird durch die Summe der gesamten Projektmittel aller Universitäten dividiert; der zu verteilende Betrag wird basierend auf den errechneten Werten auf die Universitäten verteilt;
- b. 5,5 Prozent nach den Projektmonaten: die Summe aller Projektmonate einer Universität wird durch die Summe der gesamten Projektmonate aller Universitäten dividiert; der zu verteilende Betrag wird basierend auf den errechneten Werten auf die Universitäten verteilt; massgebend ist die vertraglich vereinbarte Laufzeit von Projekten;
- c. 5,5 Prozent nach der Forschungsaktivität: alle Projekte einer Universität werden auf Projektmonate pro wissenschaftliches Personal (Vollzeitäquivalente) umgerechnet; der zu verteilende Betrag wird basierend auf den errechneten Werten auf die Universitäten verteilt; massgebend ist die vertraglich vereinbarte Laufzeit von Projekten.

Bei Variante 2

² Die für die Forschung bestimmten 20 Prozent nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b werden wie folgt auf die Universitäten aufgeteilt:

- a. 15 Prozent proportional zu den Mitteln aus Projekten des SNF und aus EU-Projekten;
- b. 5 Prozent proportional zu den Mitteln aus Projekten der KTI und aus weiteren privaten und öffentlichen Drittmitteln.

³ Die 15 Prozent, die den Universitäten aufgrund der Akquisition von Mitteln des SNF sowie aus EU-Projekten gewährt werden, werden wie folgt aufgeteilt:

- a. 7,5 Prozent nach den Forschungsmitteln: die Summe aller Projektmittel einer Universität wird durch die Summe der gesamten Projektmittel aller Universitäten dividiert; der zu verteilende Betrag wird basierend auf den errechneten Werten auf die Universitäten und Institutionen verteilt;
- b. 3,75 Prozent nach den Projektmonaten: die Summe aller Projektmonate einer Universität wird durch die Summe der gesamten Projektmonate aller Universitäten dividiert; der zu verteilende Betrag wird basierend auf den errechneten Werten auf die Universitäten verteilt; massgebend ist die vertraglich vereinbarte Laufzeit von Projekten;
- c. 3,75 Prozent nach der Forschungsaktivität: alle Projekte einer Universität werden auf Projektmonate pro wissenschaftliches Personal (Vollzeitäquivalente) umgerechnet; der zu verteilende Betrag wird basierend auf den errechneten Werten auf die Universitäten verteilt; massgebend ist die vertraglich vereinbarte Laufzeit von Projekten.

⁴ Der Anteil, der den Universitäten aufgrund der Akquisition von Mitteln aus Projekten der KTI sowie von weiteren öffentlichen und privaten Drittmitteln gewährt wird, berechnet sich aus der Summe der Mittel aus Projekten der KTI und der weiteren öffentlichen und privaten öffentlichen Drittmittel einer Universität. Diese Summe wird durch die Summe der Mittel aus Projekten der KTI und der weiteren öffentlichen und privaten Drittmittel aller Universitäten dividiert. Der zu verteilende Betrag wird, basierend auf den errechneten Werten, auf die Universitäten verteilt.

Art. 11 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen

Bei Variante 1

Die für die Forschung bestimmten 15 Prozent nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b werden wie folgt auf die Fachhochschulen aufgeteilt:

- a. 7,5 Prozent nach den Forschungsmitteln: massgeblich sind die Mittel, welche die Fachhochschulen vom SNF, von der KTI, aus EU-Projekten und aus weiteren öffentlichen oder privaten Drittmitteln erhalten; die Beiträge werden den einzelnen Fachhochschulen ihrem Anteil an der Gesamtsumme der Drittmittel entsprechend ausgerichtet;
- b. 7,5 Prozent nach der Aktivität in Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung: in die Berechnung einbezogen werden nur Personen, die mindestens zu 50 Stellenprozent in diesen Bereichen tätig sind und bei denen der Anteil Lehre und der Anteil angewandte Forschung und Entwicklung je mindestens 20 Stellenprozent beträgt.

Bei Variante 2

Die für die Forschung bestimmten 10 Prozent nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b werden wie folgt auf die Fachhochschulen aufgeteilt:

- a. 5 Prozent nach den Forschungsmitteln: massgeblich sind die Mittel, welche die Fachhochschulen vom SNF, von der KTI, aus EU-Projekten und aus weiteren öffentlichen und privaten Drittmitteln erhalten; die Beiträge werden den

einzelnen Fachhochschulen ihrem Anteil an der Gesamtsumme der Drittmittel entsprechend ausgerichtet;

- b. 5 Prozent nach der Aktivität in Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung: in die Berechnung einbezogen werden nur Personen, die mindestens zu 50 Stellenprozent in diesen Bereichen tätig sind und bei denen der Anteil Lehre und der Anteil angewandte Forschung und Entwicklung je mindestens 20 Stellenprozent beträgt.

Art. 12 Ausrichtung

¹ Die auf der Grundlage der Referenzkosten bemessenen Grundbeiträge (Art. 49–52 HFKG) werden den Kantonen für das laufende Beitragsjahr ausgerichtet.

² Werden keine Grundbeiträge mehr gewährt und ist einem Kanton ein Beitrag nach Artikel 14 des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999² und den zugehörigen Ausführungsvorschriften entgangen, so wird ihm ein letzter Beitrag nach den genannten Vorschriften teuerungsbereinigt ausgerichtet.

2. Abschnitt:

Bemessung der Beiträge für die anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Art. 13 Beitragsarten

¹ Die Beiträge werden grundsätzlich nach den für die Hochschulen geltenden Regeln berechnet.

² Ausnahmsweise können Beiträge in Form von festen Beiträgen ausgerichtet werden, insbesondere wenn ein nach den für die Hochschulen geltenden Regeln berechneter Bundesbeitrag aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Trägerschaft den Betrieb der Institution nicht gewährleisten kann.

³ In der Anerkennungsverfügung wird festgelegt, in welcher Form der Finanzierungsbeitrag ausgerichtet wird.

Art. 14 Feste Beiträge: Festlegung

Die Festlegung der festen Beiträge richtet sich nach den vom Hochschulrat erlassenen Grundsätzen³.

Art. 15 Leistungsvereinbarung

¹ Hat der Bundesrat festgelegt, dass einer Institution ein Beitrag in Form von einem festen Beitrag ausgerichtet wird, so schliesst das SBFI mit der Institution eine Leistungsvereinbarung ab.

² AS 2000 948, 2003 187, 2004 2013, 2007 5779, 2008 307, 2012 3655

³ SR...– (Pfad wird noch ergänzt)

²In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere die Bundesbeiträge, die Beitragsdauer, die Auszahlungsmodalitäten, die Ziele und die leistungsbezogenen Indikatoren festgelegt sowie die Rechenschaftslegung über die Verwendung der Bundesmittel und die Folgen bei mangelhafter Zielerreichung geregelt.

3. Abschnitt: Berechnung und Ausrichtung der Beiträge

Art. 16 Daten für die Berechnung

¹ Die Berechnung für die Grundbeiträge nach Artikel 7 für die Anteile Lehre und Forschung basiert auf Durchschnittswerten der letzten zwei Jahre.

² Die einzelnen Hochschulen und andern Institutionen des Hochschulbereichs, das Bundesamt für Statistik (BFS), der SNF und die KTI reichen dem SBFI die erforderlichen Daten für die Berechnung der Grundbeiträge ein.

³ Das SBFI regelt mit den in Absatz 2 genannten Instanzen die Spezifikation und den Termin der Datenlieferung.

Art. 17 Berechnung der Grundbeiträge und Auszahlung

¹ Das SBFI berechnet die Grundbeiträge aufgrund der Daten gemäss Artikel 16 und stellt dem WBF Antrag.

² Das WBF erlässt die Verfügung über die Verteilung der Grundbeiträge.

³ Die Grundbeiträge werden in drei Tranchen ausgerichtet:

- a. 40 Prozent zu Beginn des Jahres, errechnet auf der Basis der Grundbeiträge des Vorjahres;
- b. 40 Prozent Mitte des Jahres, errechnet auf der Basis der Grundbeiträge des Vorjahres;
- c. der Restbetrag nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Verteilung der Grundbeiträge, errechnet auf der Basis der Grundbeiträge des laufenden Jahres.

4. Kapitel: Bauinvestitionsbeiträge

1. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Art. 18 Grundsatz

(Art. 54 Abs. 1 und 55 Abs. 1 HFKG)

Bauinvestitionsbeiträge werden im Rahmen der bewilligten Kredite für ein einheitliches, zeitlich und räumlich klar abgrenzbares Bauvorhaben gewährt.

Art. 19 Begriffe

¹ Als Bauinvestitionen gelten Aufwendungen für den Kauf, den Neubau oder den Umbau einschliesslich Ausstattung von Bauten, die folgenden Bereichen dienen:

- a. der Lehre;
- b. der Forschung;
- c. der Hochschulverwaltung, sofern die Bauten unmittelbar für die Verwaltungstätigkeiten der allgemeinen Dienste einer Hochschule oder andern Institution des Hochschulbereichs bestimmt sind;
- d. unmittelbar der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und dem Wissenstransfer oder dem Aufenthalt, der Verpflegung, dem Gemeinschaftsleben oder Sporteinrichtungen der Hochschulangehörigen oder sozialen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen.

² Als Umbauten gelten wesentliche Eingriffe in die bauliche Substanz eines Gebäudes.

Art. 20 Eigenaufwendungen

(Art. 54 HFKG)

¹ Bauinvestitionsbeiträge werden nur gewährt, wenn der Träger der Hochschule, die beitragsberechtigte Hochschule oder die beitragsberechtigte andere Institution des Hochschulbereichs an das Vorhaben einen eigenen Beitrag (Eigenaufwendung) leistet.

² Leistungen Dritter gelten als Eigenaufwendung, wenn sie im Finanzhaushalt des Hochschulträgers, der beitragsberechtigten Hochschule oder der beitragsberechtigten anderen Institution des Hochschulbereichs aufgeführt wird.

³ Von den Eigenaufwendungen sind folgende Beträge abzuziehen:

- a. weitere Bundesbeiträge;
- b. Beiträge vom Bund finanzierter Institutionen;
- c. die zu kapitalisierenden regelmässigen Nettoeinnahmen oder die kommerziellen Erträge aus der Nutzung des Investitionsgegenstands.

Art. 21 Universitätskliniken

(Art. 54 Abs. 1 HFKG)

¹ Als Universitätskliniken, die nach Artikel 54 Absatz 3 HFKG nicht beitragsberechtigt sind, gelten die Kliniken der Humanmedizin.

² Labors für vorklinische und nicht direkt in den Spitalbetrieb eingebundene medizinwissenschaftliche Institute sowie Hörsäle und Räumlichkeiten, die ausschliesslich der Lehre und Forschung dienen gelten nicht als Teile von Universitätskliniken und sind beitragsberechtigt.

Art. 22 Beiträge für Umbauten

Für Umbauten können Beiträge gewährt werden, wenn der Zweck ändert oder der Ausbaustandard erhöht wird.

Art. 23 Nicht beitragsberechtigta Aufwendungen

Nicht beitragsberechtigt sind:

- a. Aufwendungen aus öffentlich-privaten Kooperationen mit der Beteiligung eines kommerziellen Partners;
- b. Aufwendungen für Nutzungen zur Weiterbildung;
- c. Aufwendungen für Nutzungen für Dienstleistungen zugunsten Dritter;
- d. Massnahmen zur Erschliessung eines Gebäudes durch Verkehrsanlagen sowie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausserhalb des Bauperimeters (Landerschliessung);
- e. Unterhaltsarbeiten; diese schliessen Massnahmen für Restaurierung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Anpassung ein;
- f. Aufwendungen für den Rückbau eines Gebäudes sowie für die Sanierung von Altlasten auf einem Grundstück;
- g. Baunebenkosten; dazu gehören namentlich Bewilligungen und Gebühren, Versicherungsprämien, öffentliche Abgaben, Zinsen für die Finanzierung ab Baubeginn sowie Bauherrenleistungen.

2. Abschnitt: Berechnung

Art. 24 Gebäudeschätzung

(Art. 57 HFKG)

Beim Kauf werden die beitragsberechtigten Aufwendungen aufgrund einer unabhängigen Gebäudeschätzung berechnet.

Art. 25 Flächenkostenpauschale

(Art. 57 Abs. 2 HFKG)

¹ Bei Neubauten und Umbauten werden die beitragsberechtigten Aufwendungen unter Vorbehalt des Teuerungsausgleichs abschliessend basierend auf Flächenkostenpauschalen berechnet. Diese berechnen sich anhand fester Beträge pro Quadratmeter (Flächenwert) multipliziert mit den beitragsberechtigten Flächen.

² Bei Umbauten werden die Flächenwerte aufgrund des Grads der strukturellen Veränderungen angepasst.

Art. 26 Ausnahmen

Für Umbauten, für die sich aufgrund des fehlenden Flächenbezugs die Methode der Flächenkostenpauschale nicht eignet, erfolgt die Berechnung:

- a. aufgrund des Kostenvoranschlags unter Berücksichtigung der Art des Bauvorhabens und der Wirtschaftlichkeit; oder
- b. gestützt auf die Prüfung der Schlussabrechnung.

Art. 27 Massgebender Kostenstand

¹ Massgebend für die beitragsberechtigten Aufwendungen ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Beitragszusicherung.

² Für die Ermittlung des Kostenstands gilt der im Zeitpunkt der Beitragszusicherung veröffentlichte Stand des Schweizerischen Baupreisindex⁴.

Art. 28 Beitragssatz

(Art. 56 HFKG)

Der Beitragssatz beträgt höchstens 30 Prozent der beitragsberechtigten Aufwendungen.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 29 Gesuch

(Art. 58 HFKG)

¹ Der Träger der Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs reicht das Gesuch beim SBFI ein.

² Bei Hochschulen mit mehreren Trägern bestimmen die Träger eine Koordinationsstelle, die das Gesuch einreicht und im Verfahren die Koordination unter den Trägern wahrnimmt. Die Koordinationsstelle ist gegenüber dem SBFI zu benennen.

Art. 30 Voranmeldung und Vorprojekt

¹ Betragen die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen einer Bauinvestition 10 Millionen Franken oder mehr, so meldet der Gesuchsteller dem SBFI das Vorhaben mit Raumprogramm vor der Ausschreibung des Architekturwettbewerbs oder der Erarbeitung des Vorprojekts an.

² Das SBFI nimmt zur Voranmeldung Stellung. Anschliessend kann der Gesuchsteller ein Gesuch mit dem Vorprojekt einreichen.

⁴ Der aktuelle Baupreisindex einschliesslich Mehrwertsteuer kann eingesehen werden beim Bundesamt für Statistik unter www.bfs.ch > > Themen > 05 Preise > Baupreise > Indikatoren.

Art. 31 Stellungnahme des Hochschulrats

Das SBFI unterbreitet dem Hochschulrat zur Stellungnahme:

- a. alle Bauvorhaben mit Gesamtaufwendungen von 10 Millionen Franken und mehr in der Vorprojektphase; diese werden der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) zur Beurteilung vorgelegt;
- b. alle Projekte, bei denen sich Koordinationsprobleme auf einer gesamtschweizerischen oder regionalen Ebene ergeben können.

Art. 32 Beitragszusicherung

(Art. 58 HFKG)

¹ Das SBFI gewährt Bauinvestitionsbeiträge durch eine Beitragszusicherung in Form einer Verfügung.

² Die Beitragszusicherung enthält:

- a. das Investitionsvorhaben;
- b. die Summe der beitragsberechtigten Aufwendungen unter Angabe der Berechnungsmethode und der konkreten Berechnung;
- c. den massgeblichen Beitragssatz;
- d. den zugesicherten Beitrag;
- e. die für die Auszahlung des Beitrags geltenden Voraussetzungen;
- f. allfällige Bedingungen und Auflagen.

³ Die Beitragszusicherung wird nach dem definitiven Ausführungsbeschluss des Beitragsberechtigten und in der Regel vor dem Baubeginn erlassen.

Art. 33 Baubeginn

¹ Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen, wenn ihm der Bauinvestitionsbeitrag endgültig zugesichert worden ist oder wenn ihm das SBFI dafür eine Bewilligung erteilt hat.

² Das SBFI kann eine Bewilligung zum Baubeginn vor Erlass der Beitragszusicherung erteilen, wenn es für den Gesuchsteller mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, das Ergebnis der Prüfung der Gesuchsunterlagen abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf Beiträge.

³ Beginnt der Gesuchsteller mit dem Bau, ohne dass dafür eine Beitragszusicherung oder eine Bewilligung vorliegt, so werden ihm keine Beiträge gewährt.

⁴ Als Baubeginn gilt bei Neubauten der Materialeinbau und bei Umbauten der Rückbau oder die Anpassung von bestehenden Bauteilen.

Art. 34 Zweckbindung, Nutzungsdauer und Veräusserung

¹ Die Investitionen sind für die folgende Dauer an den Zweck gebunden, für den der Beitrag ausgerichtet wird:

- a. provisorische Bauten, die in Ausnahmesituationen der Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs dienen: für 10 Jahre;
- b. sonstige Bauten: für 25 Jahre.

² Die tragenden Teile des Gebäudes sind während mindestens 50 Jahren zu nutzen.

³ Wird ein Objekt veräußert, so ist das SBFI unverzüglich schriftlich zu informieren.

⁴ Wird die Zweckbindung oder die Nutzungsdauer nicht eingehalten oder wird das Objekt vorzeitig veräußert, so werden die Bauinvestitionsbeiträge anteilmässig angepasst und zurückgefordert.

4. Abschnitt: Zahlungen

Art. 35 Grundsatz

¹ Bei einer Beitragszusicherung basierend auf Flächenkostenpauschalen werden die Bauinvestitionsbeiträge aufgrund der Kontrolle der Bauausführung und der Nutzung ausbezahlt.

² Bei den übrigen Beitragszusicherungen erfolgt die Zahlung zusätzlich entweder aufgrund der Indexierung des Kostenvorschlags oder der Prüfung der Schlussabrechnung.

Art. 36 Teilzahlungen

¹ Bei Bauarbeiten, die über ein Jahr dauern, leistet das SBFI auf Gesuch und im Rahmen des verfügbaren Vorschlagkredits Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschritts bis höchstens 80 Prozent des zugesicherten Beitrags.

² Betrifft die Beitragszusicherung ein Bauvorhaben, das in Etappen ausgeführt wird oder aus mehreren abgrenzbaren Bauobjekten besteht, so können die Teilbeiträge für die einzelnen Etappen beziehungsweise die einzelnen Bauobjekte nach Durchführung der Kontrollen endgültig ausbezahlt werden.

Art. 37 Schlusszahlungen bei Flächenkostenpauschalen

¹ Der Gesuchsteller beantragt beim SBFI die Schlusszahlung durch Meldung der Inbetriebnahme des Neubaus oder des Umbaus. Mit diesem Antrag sind die zur Kontrolle benötigten Unterlagen einzureichen. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, ab dem der Neubau oder der Umbau vollständig für die im Beitragsgesuch genannten Zwecke genutzt wird.

² Das SBFI prüft, ob der Neubau oder der Umbau dem Projekt und allfälligen genehmigten Projektänderungen entspricht und für die im Beitragsgesuch genannten Zwecke genutzt wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird der zugesicherte Beitrag der Teuerung angepasst.

Art. 38 Schlusszahlungen aufgrund des Kostenvoranschlags
oder der Schlussabrechnung

¹ Der Gesuchstellende beantragt beim SBFI die Schlusszahlung mit dem Einreichen der Schlussabrechnung und der Revisionspläne oder der Bestätigung der projektkonformen Ausführung.

² Bei Beitragszusicherungen aufgrund des Kostenvoranschlags wird der zugesicherte Beitrag indexiert.

³ Bei Beitragszusicherungen aufgrund der Schlussabrechnung prüft das SBFI die Schlussabrechnung.

Art. 39 Fälligkeit und Auszahlung der Bauinvestitionsbeiträge

¹ Sofern in der Beitragszusicherungsverfügung nichts anderes bestimmt wird, wird die Auszahlung zwölf Monate nach dem Tag fällig, an dem der Beitragsberechtigte seinen Antrag auf Schlusszahlung und die vollständigen Prüfungsunterlagen beim SBFI eingereicht hat.

² Die Auszahlung erfolgt an den Gesuchsteller.

5. Kapitel: Baunutzungsbeiträge
1. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Art. 40 Grundsatz und Begriffe
(Art. 54 Abs. 1 und 55 Abs. 2 HFKG)

¹ Baunutzungsbeiträge werden im Rahmen der bewilligten Kredite für die Nettomiete ohne Nebenkosten pro räumlich geschlossenes, zusammengebautes Volumen gewährt.

² Als Baunutzungen gelten Aufwendungen für die Miete, wenn die Objekte den Bereichen gemäss Artikel 19 Absatz 1 dienen.

Art. 41 Beitragsberechtigte Aufwendungen
(Art. 54 HFKG)

¹ Beitragsberechtigt sind Nettomieten, die:

- a. jährlich wiederkehrende Aufwendungen von mindestens 300 000 Franken betragen; und
- b. für eine Nutzung anfallen, die für mindestens fünf Jahre fest vereinbart ist.

² Mietaufwendungen für einzelne Gebäude können nicht kumuliert werden.

Art. 42 Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für:

- a. Mietobjekte im Eigentum der Hochschulträger;

- b. Nutzungen für Weiterbildungen;
- c. Nutzungen für Dienstleistungen zugunsten Dritter.

Art. 43 Beginn der Beitragsberechtigung

¹ Die Beitragsberechtigung beginnt:

- a. wenn das Mietverhältnis bei Gesuchseinreichung bereits besteht: ab der vollständigen Gesuchseingabe;
- b. wenn ein neues Mietverhältnis begründet wird: ab dem vertraglichen Mietbeginn und der Nutzung gemäss Artikel 40 Absatz 2.

² Wird das Gesuch nach dem 30. Juni eingereicht, so beginnt die Beitragsberechtigung ab dem nachfolgenden Kalenderjahr.

³ Der Beginn der Beitragsberechtigung wird in der Beitragszusicherungsverfügung festgelegt.

2. Abschnitt: Berechnung

Art. 44 Flächenkostenpauschale und Zinsentwicklung

(Art. 57 HFKG)

¹ Die beitragsberechtigten Aufwendungen werden unter Vorbehalt des Teuerungsausgleichs abschliessend basierend auf Flächenkostenpauschalen berechnet. Diese berechnet sich anhand fester Beträge pro Quadratmeter multipliziert mit den beitragsberechtigten Flächen.

² Für die Zinsentwicklung wird der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO⁵) angewendet.

Art. 45 Beitragssatz

(Art. 56 HFKG)

Der Beitragssatz beträgt höchstens 30 Prozent der beitragsberechtigten Aufwendungen.

3. Abschnitt: Verfahren und Zahlungen

Art. 46 Gesuch

(Art. 58 HFKG)

Die Gesuchseinreichung richtet sich nach Artikel 29.

⁵ Der aktuelle Referenzzinssatz kann eingesehen werden unter www.bwo.admin.ch > Themen > Mietrecht > Referenzzinssatz > Entwicklung Referenzzinssatz und Durchschnittszinssatz.

Art. 47 Beitragszusicherung
(Art. 58 HFKG)

¹ Das SBFI gewährt Baunutzungsbeiträge durch eine Beitragszusicherung in Form einer Verfügung

² Die erstmalige Beitragszusicherung bestimmt:

- a. das Mietobjekt;
- b. den Beginn der Beitragsberechtigung;
- c. allfällige Bedingungen und Auflagen.

³ Die anrechenbare Mietfläche wird jährlich neu festgelegt.

Art. 48 Eingabe der Mietkostenabrechnung und Auszahlung

¹ Der Gesuchsteller reicht die Mietkostenabrechnung bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres beim SBFI ein.

² Er weist Veränderungen gegenüber dem Vorjahr separat aus.

³ Die Zahlung erfolgt jährlich an den Gesuchsteller, wenn die Frist gemäss Absatz 1 eingehalten wurde.

6. Kapitel: Projektgebundene Beiträge

Art. 49 Eigenleistung
(Art. 59 Abs. 3 HFKG)

¹ Der Bund richtet projektgebundene Beiträge in der Regel nur aus, wenn die Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die an den Projekten teilnehmen, gesamthaft eine Eigenleistung von mindestens 50 Prozent erbringen.

² Übernimmt ein Projektteilnehmer in hohem Masse Koordinations-, Entwicklungs- oder administrative Aufgaben, die anderen Projektteilnehmern zugutekommen, so kann das SBFI nach Massgabe der erbrachten Leistung die Eigenleistung für diesen Projektteilnehmer reduzieren.

³ Eigenleistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Mindestens die Hälfte der Eigenleistung ist als Geldleistung zu erbringen.

⁴ Als Geldleistung gilt die Finanzierung von Projektkosten gemäss Artikel 50.

⁵ Als Sachleistungen können Aufwendungen für bestehende Personalressourcen, Apparate und Anlagen, Betriebsmittel und speziell angemietete Räumlichkeiten sowie eingeworbene Drittmittel in dem Ausmass angerechnet werden, in dem sie dem Projekt eindeutig zugeordnet und belegt werden können.

⁶ Das SBFI entscheidet über die zu erbringende Eigenleistung.

Art. 50 Projektkosten

(Art. 60 Abs. 1 HFKG)

¹ Die Projektkosten sind Kosten, die beim Projektteilnehmer durch die Projektteilnahme zusätzlich zu den normalen laufenden Ausgaben entstehen.

² Diese umfassen:

- a. Personalkosten einschliesslich Sozialleistungen;
- b. Sachkosten wie Apparate und Anlagen, Betriebsmittel, Kosten für speziell angemietete Räumlichkeiten, Tagungs- und Reisekosten.

Art. 51 Leistungsvereinbarung

(Art. 61 Abs. 2 HFKG)

¹ Das WBF schliesst mit den Projektteilnehmern eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung bestimmt neben den Gegenständen gemäss Artikel 61 Absatz 2 HFKG insbesondere:

- a. das Projektvorhaben;
- b. die Summe der beitragsberechtigten Aufwendungen;
- c. die Eigenleistung;
- d. den zugesicherten Beitrag;
- e. die vorgesehene Aufteilung des zugesicherten Beitrags auf die Projektteilnehmer und auf die Kostenkategorien gemäss Artikel 50;
- f. die für die Auszahlung des Beitrags geltenden Voraussetzungen;
- g. den Zeitpunkt, in dem der Beitrag zur Auszahlung fällig wird;
- h. die Laufzeit des Projekts und die Beitragsdauer;
- i. allfällige Bedingungen und Auflagen.

³ Das SBFI ist verantwortlich für die Kreditverwaltung, die Auszahlungen, das Controlling und die Revision.

⁴ Nach Abschluss eines Projekts oder nach Abschluss einer Beitragsperiode führt das SBFI eine Schlussevaluation über die Wirkung der eingesetzten Bundesgelder durch. Die Evaluationsberichte werden publiziert.

7. Kapitel: Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen

Art. 52 Grundsatz

(Art. 47 Abs. 3 HFKG)

Gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs können Bundesbeiträge erhalten, wenn:

- a. sie Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung zugunsten der Mehrheit der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs erfüllen;

- b. ihre Aufgaben nicht zweckmässigerweise von bestehenden Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs wahrgenommen werden können;
- c. ihre Aufgaben zugunsten der Hochschulen und anderen Institutionen zu einem finanziellen und qualitativen Nutzen für die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs führen;
- d. sie zu mindestens 50 Prozent durch Kantone, Hochschulen oder andere Institutionen des Hochschulbereichs unterstützt und getragen werden.

Art. 53 Gesuchsverfahren und Entscheid

(Art. 47 Abs. 3 HFKG)

¹ Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen reicht im Namen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs das Gesuch beim SBFI ein.

² Das Gesuch muss Auskunft geben über:

- a. die Einfügung in die vom Hochschulrat beschlossene gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination;
- b. die gesamtschweizerische Bedeutung;
- c. die Zweckmässigkeit, den Mehrwert und den finanziellen Nutzen;
- d. Aufgaben und Organisation;
- e. die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Aufwendungen und die vom Bund erwarteten Leistungen.

³ Das SBFI entscheidet im Rahmen des verfügbaren Kredits über die Beiträge.

⁴ Es unterbreitet vorgängig das Gesuch dem Hochschulrat zur Stellungnahme.

Art. 54 Höhe der Beiträge und Leistungsvereinbarung

¹ Die Höhe des Bundesbeitrages beträgt höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb.

² Der Beitragssatz von 50 Prozent gilt als Durchschnittswert für die jeweilige BFI-Periode.

³ Das SBFI schliesst mit der verantwortlichen Stelle der Infrastruktureinrichtung eine Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Die Leistungsvereinbarung beinhaltet insbesondere:

- a. die Aufgaben der Infrastruktureinrichtung;
- b. die Übersicht über die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Aufwendungen;
- c. den Beitrag des Bundes;
- d. die Kostenbeteiligung der Kantone und der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- e. Angaben zur jährlichen Rechenschaftsablegung;

f. allfällige Bedingungen und Auflagen.

⁵ Das SBFI führt vor Ende der BFI-Periode eine Evaluation über die Wirkung der eingesetzten Bundesgelder durch.

8. Kapitel: Besondere Bestimmungen für den Fachhochschulbereich

1. Abschnitt:

Versuche mit besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachhochschulstudium

Art. 55

(Art. 73 Abs. 2 Bst. b HFKG)

¹ Das WBF kann zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Bereich) den Zugang zu bestimmten Fachhochschulstudiengängen mit integrierter Praxis versuchsweise auch ohne einjährige Arbeitswelterfahrung zulassen.

² Solche Versuche sind zu befristen.

2. Abschnitt:

Anerkennung ausländischer Abschlüsse für die Ausübung eines reglementierten Berufs

Art. 56

Eintreten

(Art. 70 HFKG)

Das SBFI oder Dritte vergleichen auf Gesuch hin einen ausländischen Abschluss mit einem entsprechenden schweizerischen Hochschuldiplom, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der ausländische Abschluss beruht auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und ist von der zuständigen Behörde oder Institution im Herkunftsstaat verliehen worden.
- b. Die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Abschlusses weist Sprachkenntnisse in einer Amtssprache des Bundes nach, die für die Berufsausübung in der Schweiz erforderlich sind.
- c. Der ausländische Abschluss berechtigt zur Ausübung des entsprechenden Berufs im Herkunftsstaat.

Art. 57

Anerkennung

(Art. 70 HFKG)

¹ Das SBFI oder Dritte anerkennen einen ausländischen Abschluss für die Ausübung eines reglementierten Berufs, wenn der Abschluss im Vergleich mit dem entsprechenden schweizerischen Diplom die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die gleiche Bildungsstufe ist gegeben.
- b. Die Bildungsdauer ist gleich.
- c. Die Bildungsinhalte sind vergleichbar.
- d. Im Fachhochschulbereich umfassen der ausländische Bildungsgang und die entsprechende Vorbildung praktische Qualifikationen oder es ist eine einschlägige Berufserfahrung vorhanden.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht alle erfüllt, so sorgen das SBFI oder Dritte, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten, für Massnahmen zum Ausgleich der Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden schweizerischen Abschluss (Ausgleichsmassnahmen) namentlich in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs. Käme der Ausgleich der Absolvierung eines bedeutenden Teils der schweizerischen Ausbildung gleich, so kommen Ausgleichsmassnahmen nicht in Betracht.

³ Sind die Voraussetzungen für Fachhochschuldiplome nach Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht erfüllt, so können das SBFI oder Dritte den ausländischen Abschluss einem schweizerischen Abschluss gemäss dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁶ (BBG) gleichsetzen, selbst wenn die Berufsausübung in der Schweiz dadurch eingeschränkt wird.

⁴ Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen werden den Absolventinnen und Absolventen in Rechnung gestellt.

Art. 58 Anerkennung kroatischer Berufsqualifikationen

(Art. 70 HFKG)

¹ Kroatische Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen aus EU-/EFTA-Ländern, welche die Ausübung eines reglementierten Berufs in der Schweiz ermöglichen, werden in Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG⁷ in der für die Schweiz verbindlichen Fassung gemäss Anhang III Abschnitt A Ziffer 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit anerkannt.

² Für die Anerkennung im sektoriellen System der Berufsqualifikationen von Hebammen und Geburtshelfern, Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine

⁶ **SR 412.10**

⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁸ **SR 0.142.112.681**

Pflege sowie Architektinnen und Architekten gelten die entsprechenden Bestimmungen in Anhang III Ziffer 1 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur EU⁹ und in der Richtlinie 2013/25/EU¹⁰.

3. Abschnitt: Altrechtliche Fachhochschultitel

Art. 59 Eidgenössische Anerkennung von Fachhochschuldiplomen

¹ Der Bund anerkennt Bachelor-, Master- und Weiterbildungsmaster-Diplome von Fachhochschulen, wenn das entsprechende Studium:

- a. vor Inkrafttreten des HFKG aufgenommen wurde; und
- b. spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des HFKG abgeschlossen wurde.

² Die Fachhochschulen können für die Diplome nach Absatz 1 folgende geschützte Titel vergeben:

- a. «Bachelor of Science [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]» (Abkürzung: BSc [Name der FH]);
- b. «Bachelor of Arts [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]» (Abkürzung: BA [Name der FH]);
- c. «Master of Science [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]» (Abkürzung: MSc [Name der FH]);
- d. «Master of Arts [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]» (Abkürzung: MA [Name der FH]);
- e. «Master of Advanced Studies [Name der Fachhochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MAS [Name der FH]);
- f. «Executive Master of Business Administration [Name der Fachhochschule]» (Abkürzung: EMBA [Name der FH]).

⁹ Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Grossherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, Fassung gemäss ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 10.

¹⁰ Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, Fassung gemäss ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 368.

Art. 60 Regelung der Überführung höherer Fachschulen in Fachhochschulen
und des nachträglichen Titelerwerbs

(Art. 78 Abs. 2 HFKG)

¹ Das WBF regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen.

² Es regelt die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen der höheren Fachschulen nach Absatz 1. Insbesondere bestimmt es die Voraussetzungen und das Verfahren zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels.

Art. 61 Führung altrechtlicher Fachhochschultitel

¹ Wer in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design sowie Gesundheit ein altrechtliches Fachhochschuldiplom im Sinne von Absatz 3 erworben hat, darf je nach Fachbereich folgende geschützte Titel führen:

- a. Ingenieurin FH / Ingenieur FH;
- b. Architektin FH / Architekt FH;
- c. Chemikerin FH / Chemiker FH;
- d. Betriebsökonomin FH / Betriebsökonom FH;
- e. Informations- und Dokumentationsspezialistin FH / Informations- und Dokumentationsspezialist FH;
- f. Wirtschaftsinformatikerin FH / Wirtschaftsinformatiker FH;
- g. Wirtschaftsjuristin FH / Wirtschaftsjurist FH;
- h. Designerin FH / Designer FH;
- i. Konservatorin-Restauratorin FH / Konservator-Restaurator FH;
- j. Dipl. Pflegefachfrau FH / Dipl. Pflegefachmann FH;
- k. Dipl. Gesundheits- und Pflegeexpertin FH / Dipl. Gesundheits- und Pflegeexperte FH;
- l. Dipl. Hebamme FH / Dipl. Entbindungspfleger FH;
- m. Dipl. Physiotherapeutin FH / Dipl. Physiotherapeut FH;
- n. Dipl. Ergotherapeutin FH / Dipl. Ergotherapeut FH;
- o. Dipl. Ernährungsberaterin FH / Dipl. Ernährungsberater FH;
- p. Dipl. Fachfrau für medizinisch-technische Radiologie FH / Dipl. Fachmann für medizinisch-technische Radiologie FH.

² Wer in den Fachbereichen soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Psychologie sowie angewandte Linguistik ein altrechtliches Fachhochschuldiplom im Sinne von Absatz 3 erworben hat, darf je nach Fachbereich die geschützten

Titel gemäss dem Beschluss des Fachhochschulrates vom 25. Oktober 2001¹¹ (Anhang des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz [EDK] vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome) führen.

³ Als altrechtliche Fachhochschuldiplome im Sinne dieses Artikels gelten Diplome, die nach jeweils geltendem Recht erworben wurden:

- a. vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 14. September 2005¹² der Fachhochschulverordnung; oder
- b. gemäss Übergangsbestimmung A der Änderung vom 17. Dezember 2004¹³ des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995.

⁴ Dem geschützten Titel kann der Zusatz «diplomierte» / «diplomierter» vorangestellt werden. Ebenso kann der Titel durch die Angabe des Studiengangs ergänzt werden.

⁵ Personen, die den geschützten Titel «Gestalterin FH» / «Gestalter FH» erhalten haben, sind berechtigt, den geschützten Titel «Designerin FH» / «Designer FH» zu tragen.

⁶ Personen, die den geschützten Titel «Gestalterin FH» / «Gestalter FH» in Konservierung und Restaurierung erhalten haben, sind berechtigt, den geschützten Titel «Konservatorin-Restauratorin FH» / «Konservator-Restaurator FH» zu tragen.

Art. 62 Zusätzliche Führung des Bachelortitels

¹ Wer ein altrechtliches Fachhochschuldiplom gemäss Artikel 61 Absatz 3 erworben hat, kann zusätzlich zum altrechtlichen Titel folgenden geschützten Titel führen:

- a. «Bachelor of Science [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]» (Abkürzung: BSc [Name der FH]); oder
- b. «Bachelor of Arts [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]» (Abkürzung: BA [Name der FH]).

² Die Fachhochschulen entscheiden über die Zuordnung der Titel nach Absatz 1 Buchstaben a und b zu den altrechtlich erworbenen Fachhochschuldiplomen.

9. Kapitel: Gebühren

Art. 63

Das SBFI erhebt für Verfügungen und für Dienstleistungen nach dem HFKG und nach dieser Verordnung Gebühren gemäss der Gebührenverordnung SBFI vom 16. Juni 2006¹⁴.

¹¹ www.sbfi.admin.ch > Themen > Hochschulen > Fachhochschulen > Studium > Bachelorstudiengänge.

¹² AS 2005 4645

¹³ AS 2005 4635

¹⁴ SR 412.109.3

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt:

Ausführungsbestimmungen zu den Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen

Art. 64

Das WBF regelt die Einzelheiten zur Beitragsberechtigung, zur Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen und zum Gesuchsverfahren für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 65

¹ Die Verordnung vom 12. November 2014¹⁵ zum Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz wird aufgehoben.

² Die Gebührenverordnung SBF1 vom 16. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁶,

auf die Artikel 65 Absatz 1 und 67 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁷

sowie auf Artikel 70 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹⁸,

³ Die Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000¹⁹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 78 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011²⁰, auf Artikel 57 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²¹ und auf Artikel 60 der Verordnung vom ... 2016 zum Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (V-HFKG)²²,

15 AS 2014 4137

16 SR 172.010

17 SR 412.10

18 SR 414.20

19 SR 414.711.5

20 SR 414.20

21 SR 172.010

22 SR 414.201

Art. 7 Abs. 1

¹ Der gesuchstellenden Person wird die Bewilligung zum Tragen des entsprechenden Fachhochschultitels nach Artikel 61 V-HFKG erteilt.

⁴ Die Verordnung des WBF über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005²³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 73 Absatz 4 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011²⁴ und auf Artikel 55 der Verordnung vom ... 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz²⁵,

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 66 Beitragsberechtigung bestehender Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs
(Art. 75 Abs. 2 HFKG)

Artikel 75 Absatz 2 HFKG gilt auch für eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs, die in veränderter Organisationsform institutionell akkreditiert wird.

Art. 67 Bemessung der Kohäsionsbeiträge
(Art. 74 HFKG)

¹ Hochschulen, die in den Jahren 2017–2019 bei den Grundbeiträgen im Vergleich zum Referenzjahr Einbussen von mehr als 5 Prozent hinnehmen müssen, können bis spätestens Ende 2024 Kohäsionsbeiträge gewährt werden.

² Als Referenzjahr gilt der Mittelwert der Beitragsjahre 2015 und 2016.

³ Die Kohäsionsbeiträge werden proportional zu den erlittenen Einbussen verteilt.

⁴ Das SBFI bestimmt die jährlichen Beiträge an die Hochschulen. Diese werden aufgrund der errechneten Einbussen der einzelnen Hochschulen festgesetzt.

⁵ Die Kohäsionsbeiträge betragen von den Mitteln, die für die Ausrichtung der Grundbeiträge zur Verfügung stehen:

- a. im Jahr 2017: höchstens 9 Prozent;
- b. im Jahr 2018: höchstens 8 Prozent;
- c. im Jahr 2019: höchstens 7 Prozent;
- d. im Jahr 2020: höchstens 6 Prozent;

²³ SR 414.715

²⁴ SR 414.20

²⁵ SR 414.201

- e. im Jahr 2021: höchstens 5 Prozent;
- f. im Jahr 2022: höchstens 4 Prozent;
- g. im Jahr 2023: höchstens 3 Prozent;
- h. im Jahr 2024: höchstens 2 Prozent.

⁶ Kohäsionsbeiträge werden längstens gewährt bis zu dem Jahr, in dem die Einbusse gegenüber dem Referenzjahr 5 oder weniger als 5 Prozent beträgt.

Art. 68 Aufsicht über nach bisherigem Recht genehmigte
private Fachhochschulen
(Art. 77 HFKG)

¹ Bis zur institutionellen Akkreditierung nach HFKG bleiben private Fachhochschulen, die unter dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995²⁶ eine Genehmigung zur Führung einer Fachhochschule erhalten haben, unter der Aufsicht des Bundesrates.

² Das SBFI prüft die jährlichen vom Bundesrat verlangten Berichte der privaten Fachhochschulen und veranlasst die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung eines geregelten Studienbetriebs.

³ Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Genehmigung kann der Bundesrat die Genehmigung befristen, mit Auflagen versehen oder entziehen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 69

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Artikel 55 gilt bis zum 31. Dezember 2019.

²⁶ AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635